

#### Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Untere Breite" der Stadt Stühlingen, Ortsteil Bettmaringen, Landkreis Waldshut

#### A. Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBL. 1 S. 2253) BauGB
- Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBF., FS, 132) BauNVO
- 3. Planzeichenverordnung Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBL. 1991, FS 58) Planz.VO 90
- 4. § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBL. S. 577)
- 5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBL. S. 577).
- 6. Bodenschutzgesetz vom 24.06.1991 (Gesetzblatt 1991, S. 434 ff)



## B. Bebauungsvorschriften

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist unterteilt in

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Dorfgebiet

(MD) gemäß § 5 BauNVO

Mischgebiet

(MI) gemäß § 6 BauNVO.

Die in § 4 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wohngebäuden.

# 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt als Eintragung im Bebauungsplan.

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstwert angegeben.

# 1.2 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Plan gilt: Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.



# 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtungen der baulichen Anlagen sind entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplan anzuordnen. Die wesentlichen Gebäudekanten müssen parallel zu den im Plan eingetragenen Firstrichtungen verlaufen.

## 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO) erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

# 1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Die erforderlichen Garagen und Stellplätze sollen nach Planvorlagen im Baugenehmigungsverfahren des Hauptgebäudes beurteilt werden können.

Vor jeder Garageneinfahrt ist eine Abstellfläche von mind. 5 m Länge auf privatem Gelände herzustellen. Garagen müssen zu den Erschließungsstraßen einen seitlichen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

Auf eine einfügsame Stellung der Garagen wird erhöhte Beachtung erwünscht. Es wird empfohlen, die Garagen in das Hauptgebäude zu integrieren. Freistehende, oberirdische Garagen sind
mit Satteldächer von mind. 25° Dachneigung zu versehen. Die
Firstrichtung soll dem Hauptgebäude entsprechen. Garagen, deren
Dachflächen in den Hang hineinragen würden, dürfen auch mit
Flachdächern mit max. 5° Dachneigung ausgeführt werden.
Werden auf benachbarten Grundstücken Garagen entlang von Grundstücksgrenzen (Grenzgaragen) geplant, so ist erwünscht, daß
diese nebeneinander an der gemeinsamen Grundstücksgrenze angeordnet werden.



#### 1.6 Neben- und Versorgungsanlagen

Genehmigungspflichtige Nebenanlagen sind nur innerhalb der als überbaubar ausgewiesenen Flächen (innerhalb der Baugrenzen) zulässig.

Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen außerhalb der als bebaubar ausgewiesenen Fläche zugelassen werden, soweit sie nicht zweckmäßig in den öffentlichen Verkehrsflächen Platz finden.

#### 1.7 Grünflächen

Im Bebauungsplan sind einzelene Flächen ausgewiesen auf denen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu erfolgen hat.

# 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

## 2.1 Baugestaltung (§ 13 (1) und (2) LBO i.V.m. § 27 LBO

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 42° auszuführen. Dächer von Garagen und Nebengebäuden können bis zu 30 % flacher ausgeführt werden als die Dächer der Hauptgebäude.

Die Firstrichtung der Gebäude bzw. Gebäudehauptrichtung ist entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan auszuführen. Dachvorsprünge an Ortgängen und Traufen sollen mind. 0,80 m betragen. Zur Außengestaltung der Gebäude sind landschaftlich übliche Materialien zu verwenden. Auffallende und grell wirkende Farben sind zu vermeiden.

Antennenanlagen auf Dachflächen und an der Außenwand der Gebäude sind nicht gestattet. Zur Sicherung eines optimalen Rundfunk- und Fernsehempfanges, der nach den topographischen Gegebenheiten nur durch eine leistungsfähige Anlage an einem geeigneten Standort erreicht werden kann, wird der Anschluß an eine Gemeinschaftsanlage empfohlen.



## 2.1.2 Dachaufbauten sind zulässig

Dachgauben und Dachaufbauten sind nur bei Satteldächern mit einer Hauptdachneigung von mind.  $25^{\circ}$  (Altgrad) zulässig.

Dachgauben und Dachaufbauten sind so zu wählen und so zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

Dachgauben, Dachaufbauten, Querhäuser und überdachte Dachterrassen sind mit einer Dachneigung von 0° bis 5° und 20° bis 45° zulässig.

Um die Dominanz des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, darf die gesamte Länge aller Gauben bis maximal 2/3 der Länge der jeweiligen Hauptdachseite nicht überschreiten.

Mit den Gauben ist ein Abstand von 1,5 m zum Ortgang einzuhalten. Gemessen wird jeweils von Aussenkante Dach bis Aussenkante Dach.

Der Anschnitt der Gauben und Aufbauten mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,30 m unter Oberkante Hauptfirst liegen.

## 2.2 Höhenlage der Gebäude

Die max. Traufhöhe der Gebäude darf7,00 m betragen. Die Traufhöhe wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut.

## 2.3 Einfriedigungen und Vorgärten

Es sind nur heimische naturständige Hecken und Gehölze zu verwenden.



Alle Einfriedigungen entlang der Straße und seitlich bis zur Verlängerung der vorderen Hausflucht sind nur bis zu 0,80 m Höhe zugelassen. Die übrigen Einfriedigungen sind unter Hinweis auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Massive Einfriedigungen und Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

# 2.4 Gestaltung der Stellplatzflächen und Zufahrtswege

Garagenvorplätze und Stellplätze sind mit Pflaster, wassergebundenen Belägen oder Rasensteinen zu befestigen. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in die Vorgartenfläche ist anzustreben. Eine Absperrung mit Sicherungsketten, Schlagbäumen und der-

## 2.5 Grundstücksgestaltung

gleichen ist unzulässig.

Auffüllungen und Abtragungen bzw. Terrassierungen sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen. Auffüllungen und Abgrabungen werden auf  $^+$  1,50 m begrenzt. Größere Geländeveränderungen können als Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß allseitig eine Böschungsneigung von 1: 1,5 eingehalten wird und keine Stützmauern erforderlich sind, dies zu erreichen.

Werden Stützmauern geplant, so sind diese seitlich und talseitig der Gebäude auf 1,20~m und bergseitig der Gebäude auf 2,50~m zu begrenzen.

Auffüllungen und Abtragungen gegenüber dem bisherigen Gelände sind im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden Unterlagen zu belegen.



Bei umfangreichen Eingriffen in den Hang (Baugruben, Straßen) sind zur Vermeidung von Hanginstabilitäten objektbezogene ingenieurgeologische Beratungen zu veranlassen.

- 7 -

Eine Bepflanzung des Grundstücks mit landschaftstypischen Sträuchern und Bäumen ist vorzunehmen.

Stühlingen, den 30.11.92

Der Architekt:

ERICH BUCHE FR. ARCHITEKT 7884 STUHLINGEN - Tel. 07744/349 Bürgermeisteramt

Der Bürgermeister:

STADT STÜHLINGEN ORTSTEIL: BETTMARINGEN

# BEBAUUNGSPLAN

In Kraft getreten am: 3 1. März 1993

# GEWANN: UNTERE BREITE

I AGEPIAN

M 1:1000

PLANZEICHEN :

292

95

NUTZUNGSSCHABLONE

angezeigt am 0 4. FEB. 1903 DORFGEBIET \$5 Bau NVO MD MI MISCHGEBIET \$6 Bau NVO ANDRATSAMT WALDSHUT WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET \$ 4 Bau NVO I WA I. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLACHENZAHL 616 Bau NVO GRZ GRZ GFZ GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ED OFFENE BAUWEISE a 35 ° - 42 ° ED NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER 350 - 420 DACHNEIGUNG DER SATTELDACHER RAUMLICHER GELTUNGSBERFICH § 9 Abs 7 Bau GB GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUFZUHEBENDE GRUNDSÜCKSGRENZEN BAUGRENZE § 23 Abs 3 Bau NVO STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (STRASSE/GEHWEG) § 9 Abs 1 NR. 11 ELT. FREILEITUNG Bau GB BOSCHUNGEN 0000 OFFENTL, FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs 1 Nr. 25 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs 5 Bau NVO MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE § 9 Abs 1 NR. 21 BauGB STANDORTVORSCHLAG GARAGEN FIRSTRICHTUNG § 73 LBO

STÜHLINGEN , DEN 22.11.1991

HOHENLINIE NACH EINEM METER

SICHTFELD, BEPFLANZUNG MAX. 80cm HOCH

GEANDERT: 15.06.92 U. 30.11.92

DER ARCHITEKT :

ERICH BUCHE
ING. FREIER ARCHITEKT
AM SONNENRAIN 3-TEL 342
7894 STUHLINGEN



